



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 15. November 2023	11
--------------	----------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Hohe Garbe“ in der Gemarkung Aulosen der **Gemeinde Aland, Landkreis Stendal** **149**

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2024 **150**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Genehmigung der Auflösung der „Stiftung Aufbau Unstrut/Finne“ mit Sitz in **Nebra** **150**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 05** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **150**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 03** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **150**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 15** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **151**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **151**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 15** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **151**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 05** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **151**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 07** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **151**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Salzwedel Nr. 09** gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **151**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Mansfeld-Südharz** **151**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ViGo Bioenergy GmbH in 10711 Berlin auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle in **06766 Bitterfeld-Wolfen/ OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **152**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den

- Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) zum Antrag von duobloq Energie GmbH in **39114 Magdeburg** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage für Holzhackschnitzel **152**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EMR European Metal Recycling GmbH in 20457 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie deren Behandlung in **39126 Magdeburg** **153**
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage für Glasfaserdämmstoffe am Standort **06406 Bernburg im Salzlandkreis** **154**
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in **06780 Zörbig, Anhalt-Bitterfeld** **154**
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in **39646 Oebisfelde, Landkreis Börde** **155**
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der ENERTRAG SE in 17291 Dauerthal auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff in **39171 Sülzetal, Landkreis Börde** **155**
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERTRAG SE in 17291 Dauerthal auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff in **39171 Sülzetal, Landkreis Börde** **156**
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Produktion GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** **156**
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in **06729 Elsterau, Burgenlandkreis** **158**
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 9 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage (MZSA) in **39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis** **158**
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Hochwasserschutz Stadtdeich Zeitz links, Abschnitt Engelsbrücke bis Auebrücke“ in der **Ortslage Zeitz** **159**
 - . Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder **161**
4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2023 der Regionalversammlung **162**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den

Beschlüssen I/2023/001 bis I/2023/002 der Regionalversammlung vom 12.09.2023 **162**

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 09.10.2023 - Z/233-31030/3/2023** **163**

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Dezernat 33, gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchGV) zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH in 39326 Zielitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers **163**

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung **164**

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Hohe Garbe“ in der Gemarkung Aulosen der Gemeinde Aland, Landkreis Stendal

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 77); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) wird verordnet:

**§ 1
Naturwaldzelle**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Hohe Garbe“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 65,16 Hektar.

**§ 2
Grenzen der Naturwaldzelle**

Die Naturwaldzelle umfasst das Flurstück 789 der Flur 1 der Gemarkung Aulosen der Gemeinde Aland. Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Ostniedersächsisch-Altmarkisches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Seehausen-Gartower Elbaue. Sie ist Teil des Naturschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ und des Biosphärenreservates „Mittelelbe“. Sie repräsentiert Hartholz-Auenwälder auf aktiven Überflutungsstandorten mit reicher Nährstoffversorgung. Kleinere Teile des Gebietes bestehen aus Weichholz-Auenwald. Eine Teilfläche besteht zum Zeitpunkt der Ausweisung aus Grünland in Sukzession. Die Bestockung besteht zum Zeitpunkt der Ausweisung überwiegend aus 100- bis 160-jährigen Stieleichenmischbeständen mit hohen Anteilen an Flatterulme und geringeren Anteilen an Pappelarten und anderer Baumarten. Der Waldbestand der Naturwaldzelle weist eine überwiegend hohe Naturnähe im Sinne des § 19 Abs. 1 LWaldG auf und ist durch ein naturnahes Überflutungsregime gekennzeichnet. Eine weitere naturnahe Entwicklung ist zu erwarten.
- (2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der un gelenkten Entwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Lehr- und Referenzfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen.

**§ 4
Verbote, besondere Bestimmungen**

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwiderlaufen.


- (2) Die Durchführung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.
- (3) Die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und das dazu notwendige Begehen und Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter/-innen und Beauftragte der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt sowie der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe ist gestattet.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 7 und § 38 LWaldG wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 LWaldG forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Maßnahmen durchführt, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwiderlaufen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 LWaldG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den *3.11.2023*

 Pleye
 Präsident

Anlage:

Die zugehörige Karte ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Innerer Dienst über die voraussichtlichen
 Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen
 Redaktionsschlusses des Amtsblattes des
 Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2024**

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
16.01.2024	09.01.2024
15.02.2024	08.02.2024
15.03.2024	08.03.2024
16.04.2024	09.04.2024
17.05.2024	08.05.2024
18.06.2024	11.06.2024
16.07.2024	09.07.2024
15.08.2024	08.08.2024
17.09.2024	10.09.2024
15.10.2024	08.10.2024
15.11.2024	08.11.2024
17.12.2024	10.12.2024

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Justitiariat, Stiftungen über die Genehmigung der
 Auflösung der „Stiftung Aufbau Unstrut/Finne“ mit
 Sitz in Nebra**

Die „Stiftung Aufbau Unstrut/Finne“ mit Sitz in Nebra ist auf Grund des Genehmigungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 26. Oktober 2023 (Az.: 106.1.3-HAL-11741-06/93) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Vorstand der Stiftung als Liquidator unter folgender Anschrift:

**Stiftung Aufbau Unstrut/Finne i. L.
 Liquidator
 c/o Vorstand
 Schönburger Straße 41
 06618 Naumburg (Saale)**

anzumelden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
 Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
 aufgeführten Kehrbezirk gemäß
 § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 30.08.2023 für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 05 Herr Daniel Kindler zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst die Orte Allstedt mit Ortsteilen, Edersleben und Sangerhausen mit dem Ortsteil Oberröblingen und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
 Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
 aufgeführten Kehrbezirk gemäß
 § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 20.09.2023 für den Kehrbezirk Stendal Nr. 03 Herr Torsten Schatz zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Ortsteile und Ortschaften der Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck und Seehausen (Altmark) sowie Ortsteile und einzelne Straßen der Stadt Osterburg und ist ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß
§ 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 20.09.2023 für den Kehrbezirk Stendal Nr. 15 Herr Ricardo Schulle zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Straßen und Ortsteile der Stadt Stendal und ist kleinstädtisch strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß
§ 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 21.09.2023 für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18 Herr Jürgen Weikert zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Straßenzüge der Stadt Egelh, die Ortsteile Hakeborn und Westeregeln der Gemeinde Bördehake, die Stadt Kroppenstedt und den Ortsteil Heynburg der Gemeinde Gröningen und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß
§ 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 11.10.2023 für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 15 Herr Alexander Ney zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst die Orte Hettstedt, Klostermansfeld und Mansfeld und ist überwiegend kleinstädtisch und ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß
§ 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 16.10.2023 für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 05 Herr Roman Hartke zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Ortsteile und Straßenzüge der Stadt Burg, Ortsteile der Städte Genthin und Möckern sowie Straßen und Ortsteile der Einheitsgemeinde Elbe-Parey und ist überwiegend kleinstädtisch und ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß
§ 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 16.10.2023 für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 07 Herr Stefan Reyher zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Ortsteile und Straßenzüge der Stadt Burg und ist überwiegend kleinstädtisch strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß
§ 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 16.10.2023 für den Kehrbezirk Salzwedel Nr. 09 Herr Felix Raffel zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Ortsteile und Straßenzüge der Stadt Klötze, sowie Ortsteile der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Februar 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. November 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ViGo Bioenergy GmbH in 10711 Berlin auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle in 06766 Bitterfeld-Wolfen/ OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ViGo Bioenergy GmbH in 10711 Berlin beantragte mit Schreiben vom 29.03.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer

LNG-Tankstelle

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen/
OT Thalheim,**

Gemarkung: **Thalheim,**
Flur: **3,**
Flurstück: **404.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der baulichen Veränderungen ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen.
Als schutzbedürftige außerbetriebliche Gebäude wurden die Wohnobjekte in Thalheim rund 250 m nördlich von der Anlage identifiziert. Unter Berücksichtigung der gutachtlichen Hinweise zur Begrenzung von Geruchsemissionen und Lärmimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Innerhalb des Suchraums von 1000 m ist kein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biotop oder Nationalpark, welcher durch das Vorhaben direkt oder indirekt betroffen ist.

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und er befindet sich auch in keinem Landschaftsschutzgebiet.

- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sowie Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens aufgrund des geringen Bauumfangs des Vorhabens (Versiegelung von ca. 160 m²) und des relativ großen Abstandes der Anlage zum nächsten Kulturdenkmal nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
(9. BImSchV) zum Antrag von duobloq Energie GmbH
in 39114 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer
Feuerungsanlage für Holzhackschnitzel**

Der Vorhabenträger duobloq Energie GmbH am Standort 39114 Magdeburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage für Holzhackschnitzel mit einer Kapazität von 2 x 1000 kW

(Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **Breitscheidstraße 2,
39114 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **714,**
Flurstücke: **10127, 10129, 10132.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind,

sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EMR
European Metal Recycling GmbH in 20457 Hamburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten sowie deren Behandlung in
39126 Magdeburg**

Die EMR European Metal Recycling GmbH in 20457 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 01.08.2023 (Posteingang 07.08.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten sowie deren Behandlung**

in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **201,**
Flurstücke: **10869, 10872, 10875, 10877, 10881,
Teile von 11165.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima hervorgerufen werden. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg ist die Fläche südlich des Glindenberger Weges als gewerbliches Bauland ausgewiesen. Die Nutzung erfolgt seit Jahrzehnten gewerblich/industriell. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich zusätzliche Schallquellen (Lagerfähigkeit auf vergrößerte Freifläche, längere Fahrwege im Freien auf der vergrößerten Fläche, Betrieb eines Vorzerkleinerers im Freien, kleiner Waschplatz, zusätzlicher Stellplatz für Wechselcontainer im Freien, Schallabstrahlung von einer Halle, deren Nutzung angepasst wurde). Die übrigen Schallquellen bleiben unverändert. Laut Schallimmissionsprognose wird auch mit den geplanten Erweiterungen eine sichere Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm erreicht. In der Anlage können durch Dieselrußabgase, Staub durch Fahrbewegungen und Schüttvorgänge Luftverunreinigungen entstehen. Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Inspektion der betriebseigenen LKW, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände und langsames Abkippen, ggf. Abladen mit Mobillader, können erheblich nachteilige Auswirkungen minimiert werden. In der Anlage wird nicht mit geruchsintensiven Stoffen umgegangen. Die gehandhabten Stoffe sind geruchsneutral. Lokale Störungen, etwa ein geplatzter Hydraulikschlauch, können Verunreinigungen am Boden nach sich ziehen. Für diese Fälle sind jedoch geeignete Bindemittel und Mitarbeiter vor Ort, um sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ein Brand in der Anlage ist aufgrund des Dargebotes der überwiegenden Stoffe (Schrotte) eher nicht wahrscheinlich. Erfolgt ein Brand, stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann durch Absperrungen des Kanals aufgefangen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Schutzgebiete sowie das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der wesentlichen Änderungen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen. In diesem Zusammenhang gehen überwiegend Strukturen verloren, die bereits im Bestand aufgrund der Randlage zu vorhandenen Straßen, der intensiven Nutzung sowie der anthropogenen Prägung nur einen sehr eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Unter der Maßgabe, dass alle

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Betriebsbedingt wird durch Neuversiegelung (Totalversiegelung ca. 2.921 m² und Teilversiegelung ca. 2.832 m²) dem Naturhaushalt eine Fläche von ca. 5.753 m² dauerhaft entzogen. Durch die Versiegelung verlieren die betroffenen Böden vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt. Durch Teilversiegelung und Verdichtung werden die Bodenfunktionen erheblich eingeschränkt. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme relativ gering ist und die betroffenen Böden aufgrund der vorhandenen anthropogenen Überformung bereits stark vorbelastet sind.

Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens zu rechnen. Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden.

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Änderung der Anlage zu rechnen. Das Anlagenumfeld ist gewerblich und industriell vorbelastet. Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (z.B. Vergrößerung der Lagerflächen, Aufstellen der Wechselcontainer) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch den heutigen Stand der Technik sowie die ordnungsgemäße Bauausführung ausgeschlossen werden. Durch die Änderung wird kein Grundwasser angeschnitten. Die Lagerung im Freien beschränkt sich auf zwei Wechselcontainer. Für diese und im Freien lagernde Schrotte erfolgt die Lagerung auf asphaltierter/betonierter Fläche. Niederschlagswasser wird gefasst, über einen Sandfang und einen Koalenzabscheider vorbehandelt. In einer Halle werden gefährliche Abfälle in dichten Containern, wassergefährdende Hilfsstoffe auf einer zugelassenen Auffangwanne gelagert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Vorgaben der AwSV

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-**

**Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV zum Antrag der Knauf Insulation GmbH
in 84359 Simbach am Inn auf Erteilung einer
Genehmigung nach**

**§ 16 zur wesentlichen Änderung der
Produktionsanlage für Glasfaserdämmstoffe am
Standort 06406 Bernburg im Salzlandkreis**

Die Knauf Insulation GmbH, Heraklithstraße 8, in 84359 Simbach am Inn, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

**die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage
zur Glasfaserdämmstoffherstellung**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 (G, E) und Nr. 5.2.1 (G) aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie dem Artikel der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg West**,

Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **72**,
Flurstück: **1050, 1068**.

Das Vorhaben wurde am 15.08.2023 bekannt gemacht. Einwendungen dazu erfolgten nicht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 22.11.2023 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Biomethan in 06780 Zörbig, Anhalt-Bitterfeld**

Die Verbio Zörbig GmbH in Thura Mark 20, 06780 Zörbig beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einem
Durchsatz von 2.700 t/d nicht gefährlicher Abfälle zur
Herstellung von Biomethan mit einer Kapazität von
9.123 kg/h**

hier: Errichtung und Betrieb eines Lagers für verflüssigtes LNG mit einer Kapazität von 400 t und Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Biomethan auf 14.000 kg/h

(Anlage nach Nr. 1.16, 8.6.2.1 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,

Gemarkung: **Zörbig**,
Flur: **6**,
Flurstück: **838, 839, 840**.

Das Vorhaben wurde am **15.08.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am **23.11.2023** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Freiwillige Feuerwehr
Zörbig
Feuerwehrstraße 7
06780 Zörbig**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Balance Erneuerbare
Energien GmbH in 04347 Leipzig auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in
39646 Oebisfelde, Landkreis Börde**

Auf Antrag der Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Biomethan zur
Gasdirekteinspeisung mit einem Durchsatz von
105.000 t/a, eine Gärrestlagerung mit einer Kapazität
von 34.839 m³, einer Gaslagerung von 13.988 kg und
eines Blockheizkraftwerkes mit einer
Feuerungswärmeleistung von 2,086 MW;**

hier: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes und Schmutzwasserbehälters, Erhöhung der Rohgasproduktion auf 28.000.000 Nm³/a und Erhöhung der Kapazität der Gärrestlager 1 und 2

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.15, 1.16, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

Auf dem Grundstück in **39646 Oebisfelde**,

Gemarkung: **Oebisfelde**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **1522, 1524, 1525, 1526**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

16.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde
Bürgerzentrum
Zimmer 6
Theodor-Müller-Straße 16a
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Für die Einsichtnahme sind zur Terminvereinbarung die Telefonnummern 039002-480301 / 121 / 311 zu nutzen.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über**

das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der ENERTRAG SE in 17291 Dauerthal auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff in 39171 Sülzetal, Landkreis Börde

Die ENERTRAG SE in 17291 Dauerthal beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff mit einer Leistung von 20 MW und Lagerkapazität von 4.722 kg

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **39171 Sülzetal**,

Gemarkung: **Osterweddingen**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **246, 266, 333, 335**.

Das Vorhaben wurde am **15.08.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin am **21.11.2023** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERTRAG SE in 17291 Dauerthal auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff in 39171 Sülzetal, Landkreis Börde

Die ENERTRAG SE in 17291 Dauerthal beantragte mit Schreiben vom 09.05.2023 (Posteingang 12.05.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur

Herstellung und Lagerung von Wasserstoff mit einer Leistung von 20 MW und Lagerkapazität von 4.722 kg

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal**,

Gemarkung: **Osterweddingen**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **246, 266, 333, 335**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund der Vorbelastungen der Fläche durch die Nähe zum Industriegebiet Osterweddingen und der unmittelbaren Nachbarschaft zur Autobahn A14 werden durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ableitbar.
- Der Vorhabenstandort befindet sich im nördlichen Teil des Industriegebietes Osterweddingen. Die nächstgelegenen und bewohnten Siedlungsgebiete (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) befinden sich mehr als 1 km südlich des Anlagengeländes. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zurechnen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als nicht erheblich einzustufen. Das durch den Elektrolyseprozess anfallende Abwasser wird indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Der Umgang mit gelagerten und gehandelten wassergefährdenden Stoffen/ Stoffgemischen erfolgt entsprechend der Umsetzung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Klima und Luft herbeizuführen.
- Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Industriegebiet Osterweddingen, Autobahn A 14, Bundesstraßen B 71 und B 81) der betroffene Landschaftsraum nur eine relativ geringe Empfindlichkeit besitzt.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme vorkommenden archäologische Kulturdenkmale sind nicht zu erwarten. Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei Bodeneingriffen durch das Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Daher werden die Baumaßnahmen durch ein Dokumentationsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Produktion GmbH in 06237

Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die MinAscent Leuna Produktion GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 19.04.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen

hier: Erweiterung der Cold Storage Betriebseinheit und der Lageranlage für gefährliche Stoffe

auf den Grundstücken in **06237 Leuna**,
Gemarkungen: **Leuna**,
Flur: **1**,
Flurstück(e): **126/20; 1455**,
Flur: **5**,
Flurstück(e): **9/17; 339**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. v. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist nicht zu erwarten.
- Im Zuge des Änderungsvorhabens werden keine neuen Stoffe in den Anlagenbetrieb aufgenommen, sondern die Lagerkapazitäten für die beiden mit der Genehmigung erfassten Stoffe erweitert. Zur Verhinderung des Eintritts und der Begrenzung von Auswirkungen bei Betriebsstörungen werden die neuen Anlagenteile nach dem Stand der Technik aus geeigneten Materialien mit entsprechenden Sicherheitszuschlägen ausgelegt und moderner MSR-Technik ausgestattet. Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ist von keiner Gefährdung für benachbarte Anlagen einschließlich deren Beschäftigte, Verkehrswege, schutzbedürftige Gebiete und Objekte auszugehen. Mit der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Vorhabens entstehen keine neuen Emissionsquellen hinsichtlich Luftschadstoffe und Gerüche. Luftgetragene Schadstoffe werden nicht über das gegenwärtig bestehende Maß hinaus in die Atmosphäre abgeleitet. Die gelagerten Stoffe werden in geeigneten, fest verschlossenen (Spezial-)Behältern vorgehalten, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen an Luftschadstoffen, Staub oder Gerüchen freigesetzt werden. Emissionen, die mit einer Veränderung der Anlagenlogistik einhergehen, bewegen sich im gebiets-typischen Maß für den innerbetrieblichen Transportverkehr. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten. Gleichzeitig ist von keinen

relevanten Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage auf die Nachbarschaft über das bestehende Maß hinaus auszugehen. Die Überschreitungen von lärmseitigen Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. Die Lageranlagen werden nach dem Stand der Technik zur Lärminderung sowie entsprechenden Maßnahmen, wie der lärmarmen Konstruktion, Ausführung der Schallquellen zur Verminderung der Geräuschimmissionen und der Einhaltung der TA Lärm errichtet. Tieffrequente Geräuschemissionen, die geeignet sind Wechselkraft ü. d. Untergrund und in Form von Vibration als Körperschall auf umgebene Objekte zu übertragen, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

- Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb von Wasser- und Heilquellen-Schutzgebieten, die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Saale befinden sich in rund 800 m Entfernung. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete, Wechselwirkungen oder mit einer potenziellen Gefährdung der Anlage bei Hochwasserereignissen auszugehen. Die in der geplanten Lageranlage vorgehaltenen Stoffe werden bereits in der Anlage gehandhabt. Neue Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie die Installation von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet. Die geplante Anlage ist entsprechend den Grundsatzanforderungen und den besonderen Schutzanforderungen gem. § 17 AwSV ausgelegt. Die Systemcontainer sind für die Lagerung von Gefahrstoffen zugelassen nach DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) und entsprechend baulich standsicher. Mit dem Vorhaben ergeben sich keine sonstigen Änderungen hinsichtlich der anfallenden Abwasserströme.
- Da die baulichen Veränderungen ausschließlich auf dem Betriebsgelände und innerhalb des Bebauungsplangebietes stattfinden werden, sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Aufgrund der kleinräumlichen Maßnahmen und der geringfügigen Änderung der Lärmemissionen ist von keinen relevanten Beeinträchtigungen auf die Funktion, Vielfalt und Reichtum im umgebenen Naturraum und Ökosystem auszugehen. Zusätzliche Bau- und Lärmemissionen einschl. Erschütterungen sind zeitlich und örtlich auf die Errichtungsphase beschränkt.
- Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten. Für das Änderungsvorhaben ist die Neuversiegelung einer Fläche von 415 m² unbebauten Betriebsgeländes zum Umschlagen der Gefahrstoffe und Aufstellen der Systemcontainer geplant. Gemäß den Anforderungen der AwSV sind Sicherheitsvorkehrungen für einen nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb getroffen.
- Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen über das bestehende Maß hinaus zu erwarten. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Lageranlage werden keine zusätzlichen Emissionen luftgetragener Schadstoffe hervorgerufen. Bedingt durch die geringen baulichen Maße und der offenen baulichen Ausgestaltung ist von keiner wesentlichen Beeinflussung der

bodennahen Luftaustauschbahnen und des konvektiven Wärmeaustausches auszugehen.

- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Die geplanten Lagereinheiten orientieren sich in ihrer Bauhöhe an den vorhandenen Anlagenstrukturen, blockieren somit keine wesentlichen Sichtachsen am Standort und weisen kein relevantes Alleinstellungsmerkmal vor der dicht bebauten industriellen Kulisse des Chemieparks Leuna auf.
- Auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind erheblich nachteilige Auswirkungen mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen beschränken sich auf den Anlagenstandort, tiefgreifende Erdarbeiten sind nicht vorgesehen und keine wesentlichen Emissionen mit der Errichtung und dem Betrieb der Lageranlage verbunden.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.
- Wichtige Korrelationseffekte des Vorhabens der Erweiterung der Cold Storage Betriebseinheit und der Lageranlage für gefährliche Stoffe wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Wiese Umwelt Service
GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbren-
nungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in
06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungs- (300 t/d) und
Klärschlammverbrennungsanlage (3,48 t/h) mit
Phosphatdüngemittelherstellung (48,72 t/d)**

(Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue**,

Gemarkung: **Göbitz**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **98 und 101 (Teilfläche)**,

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Elsteraue

Sekretariat des Bürgermeisters, Raum 120
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Altröglitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach den §§ 9 und 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen**

Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage (MZSA) in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte mit Schreiben vom 22.03.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Mehrzwecksyntheseanlage (MZSA)

hier: Zusätzliche Nutzung der bestehenden MZSA zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen und Herstellung von Klebmitteln mit insgesamt einer Kapazität von maximal 11 t/h

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **19,**
Flurstück: **10000.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 9 und 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten, da es zu keiner Zunahme der Geräuschemissionen oder Emissionen an Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung kommt. Weiterhin erfolgt mit Einbau und Inbetriebnahme des Aktivkohlefilters eine Optimierung der Abluftreinigung.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da die Gesamtemission des Betriebsstandorts nicht verändert wird und damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ und das nächste FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ verbunden sind.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten, da durch das geplante Vorhaben keine weitere Flächenversiegelung erfolgt und auch keine Baumaßnahmen damit verbunden sind.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da es zu keinen zusätzlichen Abwasseranfall kommt. Auch zusätzliches Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) ist nicht zu erwarten, da keine weitere Flächenversiegelung mit dem Vorhaben erfolgt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie der Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da keine baulichen Maßnahmen mit dem Vorhaben verbunden sind.
- Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut ergeben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Hochwasserschutz Stadtdeich Zeitz links, Abschnitt Engelsbrücke bis Auebrücke“ in der Ortslage Zeitz

Für das o. g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), gemäß den §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Planunterlagen können im Zeitraum

vom 04.12.2023 bis 03.01.2024

bei der Stadt Zeitz zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung

(Weitere Termine sind nach Vereinbarung möglich.)

Auslegungsort:

Stadt Zeitz
Sachgebiet Stadtentwicklung
Raum 303 (Frau Bauch) oder 304 (Frau Gapp-Demnitz)
Altmarkt 16 (Gewandhaus)
06712 Zeitz

Die Planunterlagen können im o. g. Zeitraum auch über den folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die Planunterlagen können des Weiteren beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Zimmer 243, Desauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) nach vorheriger Terminabstimmung unter 0345/ 514 2139 eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.01.2024**, bei der Stadt Zeitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Hauptsitz Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) sowie am Dienstsitz Dessauer Str. 70, Raum 243, 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des 73 Abs. 6 VwVfG verzichten.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung dieses Plans im Planfeststellungsverfahren dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

**Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittel-
gesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für
Kinder**

vom 27. Oktober 2023

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach

- § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandlungen),
- §§ 1 und 16 Apothekengesetz (ApoG) (öffentliche Apotheken) und
- § 14 ApoG (Krankenhausapotheken)

das Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder im Umfang der Bekanntmachung des BMG, welche abweichend von den Vorschriften des § 21 Abs. 1 und §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG nicht im Geltungsbereich des AMG zugelassen, nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet und nicht mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

2. Die Gestattung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Das Inverkehrbringen nach Nummer 1 darf nur erfolgen, wenn

- für die Arzneimittel eine unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG erteilte Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt,
- im Falle des Abweichens von den Vorgaben nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG dem Endverbraucher bei der Abgabe in der Apotheke ein Begleitdokument in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

3. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.
4. Die Gestattung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgeblich ist das Veröffentlichungsdatum im Bundesanzeiger.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVvA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf den Internetseiten des LVvA unter <https://lvva.sachsen-anhalt.de/das-lvva/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie> sowie im Amtsblatt zu einem späteren Zeitpunkt (Ausgabe November 2023). Sie kann im LVvA eingesehen werden.

Die „Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder vom 02. Juni 2023“ tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung

I.

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des BfArM in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder besteht:

„Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung.“

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wird mit dieser Gestattung ermöglicht, dass die auf der Grundlage einer Gestattung einer zuständigen Behörde verfügbaren antibiotikahaltigen Säfte für Kinder, die nicht in Geltungsbereich des AMG zugelassen, nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet und nicht mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind, durch öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler in den Verkehr gebracht werden können.

II.

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Die erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt vor. Die hier vorgenommene Gestattung wird durch diese Feststellung ermöglicht. Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Gestattung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen europäischen oder dem europäischen Wirtschaftsraum zugehörigen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimittel überwiegt damit den Umstand, dass antibiotikahaltige Säfte für Kinder in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Grundlage für die unter Nummer 2 bis 4 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Entsprechend § 79 Abs. 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, für die eine Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten. Die Aushändigung eines

Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesem Begleitdokument aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen. Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale),
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Elke Weitershaus
stellv. Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2023 der Regionalversammlung

Tagungsort: Rathaus der Stadt Halle
Großer Saal
Marktplatz 2
06108 Halle/S.

Termin: Dienstag, den 28. November 2023
16.00 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 12.09.2023
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2022
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2024
- TOP 8** Änderung der Entschädigungssatzung
- TOP 9** Regionales Teilentwicklungsprogramm Amsdorf
- TOP 10** Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle

TOP 11 Antrag auf Zielabweichung: Windpark Bad Dürrenberg

TOP 12 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden

TOP 13 Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für die Mitglieder erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten.

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen I/2023/001 bis I/2023/002 der Regionalversammlung vom 12.09.2023

Beschluss I/2023/001

Die Regionalversammlung beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Anlage [Stellenplan A. Beamte, Amtsbezeichnung: Beamte/r im höheren Dienst/VerbandsjuristIn] zu ändern.

Halle (Saale), den 12.09.2023	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Beschluss I/2023/002

Die Regionalversammlung beschließt die Klage (Verwaltungsgericht Halle, Az: 2 A 244/22 HAL.) gegen den Bescheid über die Versagung der Genehmigung der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan 2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, als oberste Landesentwicklungsbehörde, vom 06.10.2022 zurückzunehmen (siehe Beschluss Nr. II/08-2022).

Grundlage für die Rücknahme der Klage ist die außergerichtliche Einigung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales auf eine Genehmigung der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan 2021 mit Auflagen (vgl. Anlage 1). Die Gerichtskosten werden geteilt. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

Die Auflagen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wurden in die Planänderung zum REP Halle 2021 (Textteil) eingearbeitet. Die Regionalversammlung beschließt die korrigierte Planänderung zum REP Halle 2021 (Textteil) mit Umweltbericht und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 LEntwG.

Die Korrekturen führen nicht zur erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Insoweit ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich.

Die korrigierte Planänderung zum REP Halle 2021 wird dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorsitzende wird beauftragt, nach erfolgter Genehmigung der korrigierten Planänderung zum REP Halle 2021,

die Klage beim Verwaltungsgericht Halle zurückzunehmen.



Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 09. Oktober 2023 - Z/233-31030/3/2023

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Einziehung

Die im Gebiet der Stadt Merseburg, Landkreis Saalekreis, gelegene für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße L 181 zwischen den Rückbauabschnitten am Einzelgehöft von Netzknoten 4637 015, Station 0.215 bis Station 0.319, mit einer Länge von 104 Metern, wird eingezogen.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. Dezember 2023 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Dezernat 33, gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchGV) zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH in 39326 Zielitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers

Die Trägerin des Vorhabens, K+S Minerals and Agriculture GmbH in 39326 Zielitz, beantragte beim zuständigen

Landesamt für Geologie und Bergwesen die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit einer Gesamtlagerkapazität von

200 m³ entspricht max. 184 t (bei 85 % Befüllgrenze) Flüssiggas (Propan nach DIN 51622)

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz,**

Gemeinde: **Loitsche-Heinrichsberg,**
 Gemarkung: **Loitsche,**
 Flur: **3,**
 Flurstück: **1338** (Standort der Behälter sowie alle weiteren BE),
 Flur: **6,**
 Flurstücke: **228, 230, 270** (Standort der Behälter).

Die Anlage soll entsprechend dem vorliegenden Antrag im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden. Die geplante Substitution von Erdgas durch Propan steht in einem engen Zusammenhang mit der Gasmangellage. Insoweit sind auf das Verfahren die §§ 31e und 31f BImSchG anwendbar.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 31f Abs. 2 BImSchG in der Zeit vom

23.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden

1. Verbandsgemeinde Elbe-Heide
 Magdeburger Straße 40
 39326 Rogätz

Di. 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Do. 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

2. Landesamt für Geologie und Bergwesen
 Sachsen-Anhalt
 Raum Bibliothek (2. OG, Raum 1)
 An der Fliederwegkaserne 13
 06130 Halle (Saale)

Mo-Do. von 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Fr. von 08:00 bis 11:30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG i.V.m. § 31f Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom:

23.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) bzw. bei der Stelle, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an planfeststellung.lagb@sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird aufgrund § 31f Abs. 4 BImSchG vorliegend verzichtet.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmig eingereichte Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung	Nr. II-B-f-263/93
im Bewilligungsfeld	Zerbst-Ost
für den bergfreien Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
im Landkreis	Anhalt-Bitterfeld

auf Antrag vom 28.08.2023 der Inhaberin der Bergbauberechtigung, der Kiesa GmbH & Co. KG, Lieneschweg 78 c in 49076 Osnabrück, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollen Umfang. Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Halle, den 08.11.2023

Im Auftrag


Rappsilber



Anlage
zum Amtsblatt Nr. 11/2023
15. November 2023

1. Karte Naturwaldzelle „Hohe Garbe“

673000.000

674000.000

675000.000

676000.000

677000.000

5880000.000

5880000.000

5879000.000

5879000.000

5878000.000

5878000.000

5877000.000

5877000.000

5876000.000

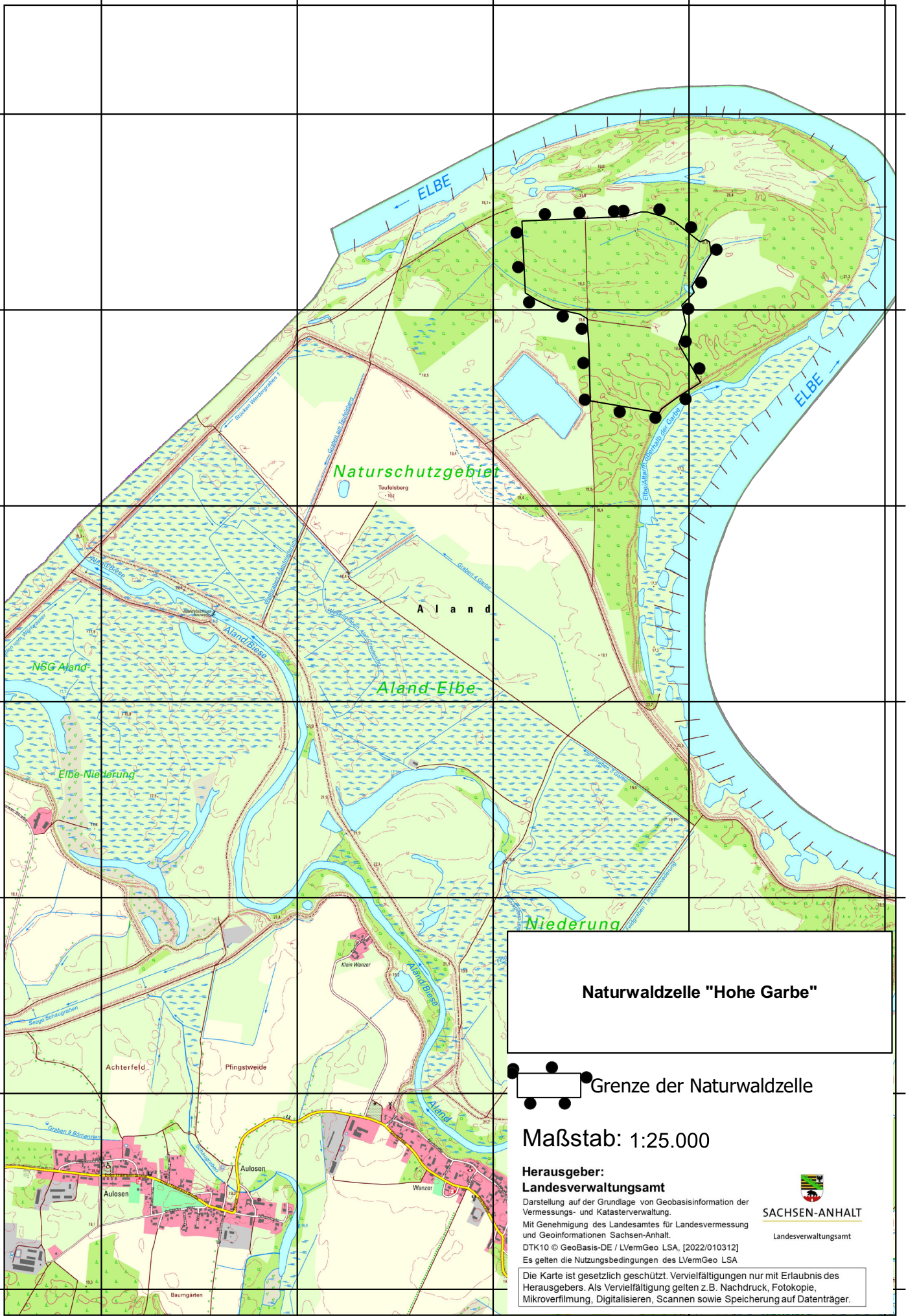
5876000.000

5875000.000


5875000.000

5874000.000

5874000.000



Naturwaldzelle "Hohe Garbe"

 Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab: 1:25.000

**Herausgeber:
Landesverwaltungsamt**

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2022/010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA



Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.